

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

8. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 22. März 1955

Nummer 37

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 8. 3. 1955, Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure. S. 457. — RdErl. 8. 3. 1955, Personenstandswesen; hier: Meldung von Sterbefällen an die Arbeitsämter (§ 306 DA). S. 458.

C. Innenminister. D. Finanzminister.

Gem. RdErl. 5. 3. 1955, Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1955. S. 458.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

G. Arbeits- und Sozialminister.

H. Kultusminister.

J. Minister für Wiederaufbau.

RdErl. 9. 3. 1955, Kleingartenwettbewerb 1955 deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisation; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau. S. 465.

K. Justizminister.

1955 S. 457
aufgeh.
1955 S. 1133/34

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Änderungen in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

(Veröffentlichungen gem. § 8 der Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure vom 20. 1. 1938 — RGBI. I S. 40)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1955 —
I/23 — 24.13

Lfd. Nr.	Name Vorname	Geburtsdatum	Ort der Niederlassung
----------	--------------	--------------	-----------------------

I. Neuzulassungen

A 12	Arnemann, Georg Karl Fritz	14. 8. 1882	Detmold, Paulinenstr. 15
A 13	Arnold, Richard Paul	27. 10. 1894	Lippstadt, Poststr. 34

II. Löschungen

B 7	Berkermann, Karl	16. 4. 1891	ist zu streichen
E 1	Eberle, Hans	15. 4. 1899	ist zu streichen
H 13	Hückelheim, Franz	28. 1. 1897	ist zu streichen
K 16	Krechel, Eduard	13. 7. 1886	ist zu streichen
M 4	Müller, Wilhelm	17. 3. 1875	ist zu streichen

III. Änderung des Orts der Niederlassung

B 27	Busch, Heinrich	12. 1. 1907	Erkelenz, Wilhelmstr. 21
D 16	Drees, Theodor	16. 1. 1921	Münster, Hohenzollernring 47
K 13	Köllmann, Heinrich	6. 5. 1879	Düren, Schenkelstr. 18
N 4	Nebelung, Paul Friedr.	17. 8. 1900	Kleve, Lindenallee 4
R 6	Raeder, Hermann	18. 12. 1908	Düren, Schenkelstraße 18
W 12	Witt, Hermann	5. 10. 1895	Detmold, Freiligrathstr. 23
W 10	Woicke, Ewald	7. 3. 1907	Münster, Hohenzollernring 47

— MBl. NW. 1955 S. 457.

Personenstandswesen; hier: Meldung von Sterbefällen an die Arbeitsämter (§ 306 DA)

RdErl. d. Innenministers v. 8. 3. 1955 —
I—14.67—Nr. 30/55

Im Einvernehmen mit den Präsidenten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung und des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen ordne ich an, daß ab sofort die Mitteilungen der Standesämter an die Arbeitsämter über Sterbefälle von Personen von 15 bis 65 Jahren (DA § 306) unterbleiben.

Mein Erl. v. 5. 11. 1946 (n. v.) ist damit gegenstandslos und wird aufgehoben.

Bezug: Erl. d. RuPr.MdI. v. 8. 12. 1937 (MBIv. S. 1949) u. d. OP Düsseldorf v. 29. 10. 1945 A/002 (Mitt. u. VOBl. S. 67) — bereits aufgehoben durch RdErl. v. 29. 12. 1954, Abschn. B, Nr. 152 u. 204 (MBI. NW. 1955 S. 41).

An die Standesämter und ihre Aufsichtsbehörden.

— MBl. NW. 1955 S. 458.

C. Innenminister

D. Finanzminister

1955 S. 458 u.
s. a.
1955 S. 1610 o.

Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Rechnungsjahr 1955

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 5/11—320/55 u. d. Finanzministers I D 1 — Tgb.Nr. 21121/55 v. 5. 3. 1955

I. Formelle Grundlagen

Haushaltsgliederungsmuster

1. Nach Ziff. 3 der Vorbemerkung zu Muster 3 über die Gliederung des Haushaltsplans und finanzstatistische Kennziffern (MBI. NW. 1954 S. 202) ist nur die Gliederung des Haushaltsplans in Abschnitte verbindlich. Sofern die Gemeinden sich entschließen, Unterabschnitte zu bilden, gilt für ihre Einordnung das Muster 3a. Zwingend vorgeschrieben ist die Bildung von Unterabschnitten lediglich für Abschnitt 48. Für den Haushaltsabschnitt 42 besteht diese Vorschrift nicht mehr. Es ist mithin den Gemeinden freigestellt, ob sie den Abschnitt 42 unterteilen wollen oder nicht.

Entschließen sie sich zu einer Unterteilung, so sind sie auch hinsichtlich der zu bildenden Unterabschnitte an die Ziffern und Bezeichnungen des Haushaltsgliederungsmusters gebunden.

Der Entwurf für das 4. Überleitungsgesetz (früher Finanzanpassungsgesetz) des Bundes, mit dessen Verabschiedung in Kürze zu rechnen ist, sieht für die Mehrzahl der Fürsorgearten die Abgeltung des Bundesanteils der Kriegsfolgenhilfe in Form von Pauschbeträgen vor. Bei der individuellen Fürsorge für die Zugewanderten aus der sowjetischen Besatzungszone ist nach wie vor eine anteilmäßige Erstattung der jeweils entstehenden Kosten vorgesehen. Zur Erleichterung der Abrechnung empfiehlt es sich, hierfür einen Unterabschnitt zu bilden. Wenn für die übrigen Fürsorgearten der Kriegsfolgenhilfe Unterabschnitte nicht gebildet werden sollen, müssen sie zu dem neuzuschaffenden Unterabschnitt 420 „Übrige Kriegsfolgenhilfe“ zusammengezogen werden.

Die Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz sind künftig bei Haushaltsabschnitt 48 nachzuweisen, der die Bezeichnung „Sonstige Kriegsfolgelasten“ erhalten soll. Das Muster 3 a „Gliederung des Haushaltsplans“ (MBI. 1954 S. 226) wird deshalb wie folgt geändert:

Die Bezeichnung des Abschnitts 48 „Lastenausgleich“ fällt fort. Sie wird ersetzt durch

Abschnitt 48 „Sonstige Kriegsfolgelasten“

Unterabschnitt 481 Lastenausgleichsamt (nur Verwaltung)

„ 482 Lastenausgleichsleistungen

„ 485 Verwaltungsaufwand für Kriegsgefangenenentschädigung

„ 486 Leistungen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz.

Die Bildung der Unterabschnitte ist nach der Vorbemerkung zu Muster 3 Ziff. 3 verbindlich.

Die bisherige Unterscheidung der Fürsorgeaufwendungen nach Geldleistungen (Gruppierungsziffer 55) und Sach- und Dienstleistungen (Gruppierungsziffer 56) ist nicht mehr erforderlich, nachdem die Abrechnungs- und Fürsorgetatistik nach anderen Gesichtspunkten aufzustellen ist. Deshalb können künftig die Gruppierungsziffern 55 und 56 des Gruppierungsziffernplans zusammengefaßt werden. Das Muster 3c „Gruppierungsziffer für die Einnahme- und Ausgabearten“ (MBI. NW. 1954 S. 245) wird deshalb wie folgt geändert:

Die bisherigen Bezeichnungen der Untergruppen 55 und 56 fallen fort. Sie werden ersetzt durch die Untergruppen 55 und 56 mit der zusammengefaßten Bezeichnung „Fürsorgeleistungen der offenen Fürsorge“.

Veranschlagung der Lastenausgleichsleistungen

2. Nach § 2 der Verordnung über die haushalts-, kassen- und rechnungsmäßige Verwaltung des Ausgleichsfonds v. 22. Oktober 1954 (BGBl. I S. 285) können die Gemeinden und Gemeindeverbände Lastenausgleichsleistungen nach den für die Gemeinden geltenden landesrechtlichen Vorschriften veranschlagen, sofern die Wünsche des Bundesausgleichsamtes über die getrennte Verbuchung dieser Mittel und den getrennten Bestandsnachweis erfüllt werden. Die Notwendigkeit der Veranschlagung der Mittel des Lastenausgleichs im Haushaltsplan der kreisfreien Städte und der Landkreise ergibt sich aus § 8 GemHVO. Die Zuweisungen aus dem Lastenausgleichsfonds und die Verwendung dieser Mittel müssen dabei in voller Höhe als Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden. Um Ausgaben zu vermeiden, die durch Zuweisungen aus dem Ausgleichsfonds nicht gedeckt sind, empfiehlt es sich, durch einen Sperrvermerk Ausgaben nur in Höhe der tatsächlich eingegangenen entsprechenden Einnahmen zuzulassen.

Anwendung der neuen Kassen- und Rechnungsverordnung

3. Vom Rechnungsjahr 1955 ab ist erstmalig die neue Kassen- und Rechnungsverordnung (GV. NW. 1955 S. 29) anzuwenden. Für die Abwicklung des Rechnungsjahres 1954 gelten dagegen noch die Vorschriften der Kassen- und Rechnungsverordnung v. 2. November 1938.

II. Aufstellung des Haushaltsplans

a) Gemeindliche Finanzwirtschaft

Sparsamkeit bei der Ausgabenwirtschaft

4. Eine sparsame und wirtschaftliche Veranschlagung aller Ausgaben ist auch in Zeiten aufsteigender Wirtschaftskontunktur und steigender Steuererträge unerlässlich. Steigende Steuererträge dürfen keinesfalls zu neuen Aufwendungen und zu einer Ausgabenwirtschaft führen, die nicht mit dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit der öffentlichen Verwaltung in Einklang steht. Das gilt insbesondere für alle der Repräsentation dienenden Ausgaben. Die Einschränkung der Ausgaben ist insbesondere in solchen Gemeinden notwendig, die zum Ausgleich ihrer Jahresrechnung auf Zuschüsse aus dem kommunalen Ausgleichsstock angewiesen sind. Ausgaben, die über das zur Erfüllung der unbedingt notwendigen laufenden Verwaltungsaufgaben erforderliche Maß hinausgehen, können bei der Bemessung der Zuschüsse aus dem kommunalen Ausgleichsstock nicht als beihilfefähig anerkannt werden. Zu den beihilfefähigen Ausgaben gehören auch die Aufwendungen, die für die unerlässliche Unterhaltung und Instandsetzung kommunaler Einrichtungen bei Anlegung eines strengen Maßstabes als notwendig anzusehen sind.

Ermäßigung der Kassenbestände

5. In der letzten Zeit hat in einer Reihe von Gemeinden die Planung und Vorbereitung von Baumaßnahmen der Veranschlagung und Bereitstellung der Mittel nicht folgen können. Daraus ergeben sich teilweise recht hohe Kassenbestände, solange die Durchführung der Maßnahmen mit dem Eingang der veranschlagten Deckungsmittel nicht Schritt halten kann. Die Gemeinden werden künftig noch mehr darauf achten müssen, daß nur solche Maßnahmen veranschlagt werden, die bis in alle Einzelheiten geplant und vorbereitet sind und deren Durchführung in dem Rechnungsjahr, in dem sie veranschlagt werden, auch mit Sicherheit erwartet werden kann. Verzögert sich die Verwirklichung dieser Maßnahmen, so empfiehlt es sich, bei außerordentlichen Maßnahmen die Beschaffung der Deckungsmittel bis zu dem Zeitpunkt hinauszuschieben, zu dem sie benötigt werden. Das kann u. a. dadurch geschehen, daß beim Abschluß der Darlehnsverträge Vereinbarungen getroffen werden, nach denen die Darlehnsbeträge erst bei Bedarf abzunehmen sind.

Läßt sich bereits bei der Haushaltsvorbereitung erkennen, daß die in Aussicht genommenen Maßnahmen, für die Deckungsmittel des ordentlichen Haushalts vorhanden sind, nicht sofort durchgeführt werden können, weil die Vorbereitungen noch einen längeren Zeitraum erfordern oder sonstige Hindernisse bestehen, so sollte geprüft werden, ob die Deckungsmittel nicht zweckmäßiger einer Rücklage zugeführt werden, wenn die Gemeinde nicht der Steuersenkung den Vorzug geben will. Die Anlegung der Rücklage als Termingeld oder in festverzinslichen Wertpapieren führt die Mittel in der Zwischenzeit einer volkswirtschaftlich sinnvollen Verwendung zu. Die Zuführung der Mittel an eine Rücklage gestattet in der Zwischenzeit auch ihre Inanspruchnahme für andere Zwecke an Stelle einer sonst frühzeitiger erforderlichen Schuldaufnahme im außerordentlichen Haushalt gem. § 15 Abs. 2 der RücklVO. v. 5. Mai 1936 (innere Darlehen). Die nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RücklVO. zur Inanspruchnahme von Rücklagenmitteln für andere Zwecke an Stelle einer Schuldaufnahme erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde wird hiermit, zunächst begrenzt auf das Rechnungsjahr 1955, allgemein erteilt.

Verschuldungsgrenze

6. Auf dem Gebiet der Kriegsschädenbeseitigung und der Deckung des Nachholbedarfs konnten in den letzten Jahren erfreuliche Fortschritte erreicht werden. Trotzdem sieht sich eine große Anzahl von Gemeinden immer noch großen Aufgaben gegenüber, deren Erfüllung erhebliche finanzielle Anstrengungen erfordert. Es würde die Steuerkraft der Bevölkerung zu

stark belasten, wenn man diese Aufgaben in vollem Umfang aus laufenden Einnahmen decken wollte. Die Lockerung des Kapitalmarktes gibt den Gemeinden die Möglichkeit, Kredite für solche Zwecke in Anspruch zu nehmen. Da die Mehrzahl der Gemeinden von dieser Möglichkeit in weitem Maße Gebrauch gemacht hat, ist die Gesamtverschuldung der Gemeinden in den letzten Jahren stark angestiegen. Soweit es sich bei der Verschuldung um Darlehen handelt, mit denen Einrichtungen finanziert werden, die den für sie aufzuwendenden Schuldendienst nachhaltig selbst erwirtschaften, ist gegen sie nichts einzuwenden. Hingegen ist den Schulden, deren Schuldendienst aus allgemeinen Deckungsmitteln, insbesondere aus den laufenden Steuereinnahmen, gedeckt werden muß, besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Die Gemeinden werden deshalb unter Berücksichtigung ihrer Wirtschaftsstruktur und der Entwicklung ihrer Steuereinnahmen untersuchen müssen, wie sich das Verhältnis ihrer voraussichtlichen Einnahmen zu den zwangsläufig anfallenden laufenden Ausgaben entwickeln wird und welche Beträge hiernach jährlich zur Deckung einmaliger Ausgaben oder des Schuldendienstes für neu aufzunehmende Darlehen und der laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten für die hiermit zu errichtenden Einrichtungen herangezogen werden können. Es wird den Gemeinden empfohlen, die Maßnahmen, die unter Inanspruchnahme des Kapitalmarktes finanziert werden sollen, in einem die eigene Finanzkraft und die Belastungen der Bürger berücksichtigenden, auf einen längeren Zeitraum abgestellten Investitions- und Finanzplan zusammenzufassen und sie so zu verteilen, daß eine übermäßige Anspannung der Steuerkraft der Bürger vermieden wird.

Ansammlung von Rücklagen

7. Die anhaltende günstige Entwicklung der Steuereinnahmen der meisten Gemeinden gibt die Möglichkeit, der Ansammlung der Rücklagen größere Aufmerksamkeit zu schenken. Insbesondere sollte auf die Ansammlung der Mindestbeträge der Betriebsmittelrücklage und der allgemeinen Ausgleichsrücklage Wert gelegt werden.

Realsteuerhebesätze

8. Die Ausführungen des Abschn. II, Buchst. a) und b) des gem. RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1954 v. 1. 3. 1954 (MBI. NW. S. 443), gelten entsprechend auch für das Haushaltsjahr 1955. Ein Vergleich der Rechnungsergebnisse der Gemeinden mit den Haushaltsvoranschlägen zeigt, daß häufig die Steuereinnahmen, insbesondere die Einnahmen aus der Gewerbesteuer, zu niedrig veranschlagt worden sind. Es ist notwendig, der Veranschlagung der Steuereinnahmen das nach Lage aller Umstände zu erwartende wirkliche Steueraufkommen zugrunde zu legen.

In Abschn. II, Ziff. 3, Buchst. ii), des gem. RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1954 wurde den Gemeinden empfohlen, vor der Festsetzung der Realsteuerhebesätze durch den Rat mit den zuständigen Berufsvertretungen (Industrie- und Handelskammer, Landwirtschaftskammer und Handwerkskammer) Fühlung zu nehmen. Diese Fühlungnahme ist auch dann zweckmäßig, wenn eine Veränderung der Hebesätze nicht beabsichtigt ist, da die Berufsvertretungen vielfach in der Lage sein werden, wertvolle Hinweise über die Höhe der zu erwartenden Steuereinnahmen zu geben. Die Fühlungnahme mit den Berufsvertretungen kann nur dann zu einer erfolgreichen Zusammenarbeit führen, wenn sie frühzeitig erfolgt. Es wird deshalb empfohlen, die Stellungnahme der Berufsvertretungen zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze so rechtzeitig einzuholen, daß über die Berücksichtigung etwaiger Anregungen bei der Festsetzung der Haushaltssatzung noch entschieden werden kann.

b) Finanzausgleich 1955

Veranschlagung der Finanzausweisungen

9. Das Finanzausgleichsgesetz 1955 liegt noch nicht vor. Die Finanzausweisungen können deshalb zunächst nur überschlägig berechnet werden. Hierbei ist von den

Grundsätzen des Finanzausgleichsgesetzes 1954 auszugehen; jedoch empfiehlt es sich, die in dem jetzt dem Landtag vorliegenden Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1955 vorgeschlagenen Änderungen vorbehaltlich der endgültigen Beschlußfassung durch den Landtag bei der Veranschlagung der Finanzausweisungen zu berücksichtigen.

Grundsteuerergänzungszuschüsse

10. Bei den Grundsteuerergänzungszuschüssen sind sowohl für das Berechnungsverfahren als auch für die Höhe der v.H.-Sätze Änderungen nicht vorgesehen.

Schlüsselzuweisungen für die Gemeinden

11. Bei der Ermittlung der Ausgangsmeßzahlen und der Steuerkraftzahlen für die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden kann gegenüber dem Jahre 1954 mit folgenden Änderungen gerechnet werden:

- a) Der Grundbetrag wird auf 65,60 DM geschätzt.
- b) Der Zuschlag für den Bevölkerungsabgang ist nur noch mit 15 v.H. des Unterschiedes anzusetzen, um den die Bevölkerungszahl am 30. Juni 1954 niedriger war als am 17. Mai 1939.
- c) Einen Ansatz für den Anteil der Ausgewiesenen, Vertriebenen, Flüchtlinge und Evakuierten an der Gesamtbevölkerung und einen Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge sieht der Gesetzentwurf nicht mehr vor.
- d) Für den Ansatz für die Kriegszerstörungen und Demontagen enthält der Gesetzentwurf folgende Staffel:

bei einem Ausfall von nicht mehr

als 10 v. H.	der Grundsteuermeßbeträge	2,0 v. H.
über 10 bis 15 v. H.	"	2,4 v. H.
über 15 bis 20 v. H.	"	2,6 v. H.
über 20 bis 25 v. H.	"	2,8 v. H.
über 25 bis 30 v. H.	"	3,2 v. H.
über 30 bis 35 v. H.	"	3,6 v. H.
über 35 bis 40 v. H.	"	3,8 v. H.
über 40 bis 45 v. H.	"	4,0 v. H.
über 45 bis 50 v. H.	"	4,2 v. H.
mehr als 50 v. H.	"	4,4 v. H.

der Meßbeträge, die der Bemessung des Grundsteuerergänzungszuschusses zugrunde liegen.

- e) Die Steuerkraftzahlen für die Grundsteuer sollen nach den von den Finanzämtern im Anschreibungsjahr 1954 angeschriebenen Grundsteuermeßbeträgen errechnet werden.
- f) Die Steuerkraft für die Gewerbesteuer nach Ertrag und Kapital soll durch Umrechnung des Ist-Aufkommens im Kalenderjahr 1954 auf einen Hebesatz von 200 v.H. errechnet werden. Dieser Betrag erhöht sich um die Hälfte der Einnahmen und vermindert sich um die vollen Ist-Ausgaben an Gewerbesteuer ausgleichsbeträgen für den gleichen Zeitraum.
- g) Wie im Vorjahre soll die Schlüsselzuweisung der steuerschwachen Gemeinden so verstärkt werden, daß sie zusammen mit der Steuerkraft einen bestimmten v.H.-Satz der Ausgangsmeßzahl erreicht. Hierfür werden voraussichtlich 30 Mill. DM gegenüber 8 Mill. DM im Rechnungsjahr 1954, zur Verfügung gestellt werden. Der Satz wird voraussichtlich bei 80 v.H. der Ausgangsmeßzahl liegen.

Schlüsselzuweisungen für die Landkreise

12. a) Der Grundbetrag für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen der Landkreise wird auf 36,75 DM geschätzt.
- b) Auch im Landkreisschlüssel ist ein Ansatz für die Kriegsfolgenfürsorge nicht mehr vorgesehen.

Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände

13. Als Schlüsselzuweisungen für die Landschaftsverbände ist ein Betrag von 4 DM je Kopf der Bevölkerung vorgesehen.

Zuschüsse zum Straßenbau

14. Die Zuweisungen an die Landschaftsverbände für den Um- und Ausbau von Landstraßen werden voraussichtlich von 40 Mill. DM auf 46 Mill. DM erhöht werden. Von diesem Betrag sollen 30 Mill. DM für den Um- und Ausbau der Landstraßen I. Ordnung, 10 Mill. DM zur Förderung des Um- und Ausbaues

der Landstraßen II. Ordnung und sonstigen Kreisstraßen und 6 Mill. DM zur Förderung des Um- und Ausbaues von Gemeindegewegen verwandt werden. Die Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen II. Ordnung einschließlich der Ortsdurchfahrten werden wahrscheinlich von 1 400 DM auf 2 000 DM je km erhöht. Sonst sind Änderungen nicht vorgesehen.

Es wird erwartet, daß die Landschaftsverbände und die Landkreise zur Förderung des Kreis- und Gemeindegewebens nicht nur die sich aus den §§ 12 und 13 des Finanzausgleichsgesetzes ergebenden Zuschußmittel bereitstellen, sondern daß sie diese Beträge aus eigenen Mitteln angemessen verstärken. Voraussetzung für die Zahlung eines Zuschusses für den Straßenbau durch die Landschaftsverbände ist es, daß die Träger der Straßenbaulast einen ihrer Finanzkraft angemessenen Anteil aus eigenen Mitteln tragen. Soweit die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Kreise zu einem Fehlbetrag führt, kann der Eigenanteil bis zur Höhe von 25 v. H. des Zuschusses des Landschaftsverbandes für die Bemessung eines etwaigen Bedarfzuschusses aus dem Ausgleichsstock als beihilfefähig anerkannt werden.

Zuschüsse zu den Gesundheitsämtern

15. Auch für das Jahr 1955 ist wieder ein Zuschuß für die Gesundheitsämter in Höhe von 0,40 DM je Kopf der Bevölkerung vorgesehen.

Zuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung

16. a) Die Höhe der Zuschüsse zur Trümmerbeseitigung wird, soweit das nicht schon geschehen ist, den hierfür in Frage kommenden Gemeinden durch die Regierungspräsidenten so rechtzeitig bekanntgegeben werden, daß sie im Haushaltsplan 1955 veranschlagt werden können.
- b) Die schlüsselmäßigen Ausschüttungen für die Kriegsschädenbeseitigung werden voraussichtlich wieder 10 v. H. der Schadenssumme des Kriegsschädenschlüssels 1954 nach Abzug der den Gemeinden über die Schlüsselbeträge hinaus im Rechnungsjahr 1954 gezahlten Sonderzuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung aus dem Schulbauprogramm und dem 10 Mill. DM-Fonds zur Beseitigung von Kriegsschäden an Straßen betragen.
- Es ist damit zu rechnen, daß im Rahmen des Schulbauprogramms 1955 ein Teil der Mittel des Kriegsschädenschlüssels für den Schulbau zweckgebunden wird. Die im einzelnen hierfür in Frage kommenden Beträge stehen noch nicht fest. Sie können sich im äußersten Falle bis zu 10 v. H. des auf die Schulen entfallenden Teils der Schadenssumme des Kriegsschädenschlüssels belaufen. Diese Beträge und die hierüber hinaus auf die einzelnen Gemeinden entfallenden Sonderzuweisungen aus dem Schulbauprogramm 1955 werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden in Kürze durch die Regierungspräsidenten mitgeteilt werden.
- c) Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1955 sieht wieder einen Pflichtanteil der Gemeinden in Höhe von 25 v. H. der Landeszuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung vor. Wenn die Gemeinden von sich aus diesen Anteil im Rahmen des Möglichen erhöhen, wird sich die Beseitigung der Kriegsschäden beschleunigen. Die Lockerung des Kreditmarktes gibt die Möglichkeit, im Einzelfall hierfür auch Darlehen einzusetzen.

Stichtage

17. Soweit der Berechnung der Finanzzuweisungen Einwohnerzahlen zugrunde zu legen sind, gilt die vom Statistischen Landesamt auf den 30. Juni 1954 fortgeschriebene Bevölkerung. Dies gilt nicht für den Ansatz nach der Zusammensetzung der Bevölkerung, der sich gegenüber dem Vorjahr nicht ändert.

Kriegsbedingte Fürsorge

18. Der Entwurf des Finanzausgleichsgesetzes 1955 sieht eine Erstattung der Aufwendungen der Kriegsfolgenfürsorge in der vom Bund übernommenen Höhe vor. Solange das 4. Überleitungsgesetz des Bundes, das die Erstattung der Kosten der Kriegsfolgenfürsorge regeln soll, noch nicht erlassen ist, kann der

hiernach auf die einzelnen Fürsorgeverbände entfallende Betrag noch nicht ermittelt werden. Es wird deshalb empfohlen, für die Aufstellung des Haushaltsplans 1955 zunächst von den Beträgen auszugehen, die nach den bisher geltenden Vorschriften zu erwarten wären.

Polizeikostenbeiträge

19. Für die Veranschlagung der Polizeikostenbeiträge der kreisfreien Städte und der Landkreise kann vorbehaltlich einer endgültigen Festsetzung von einem Betrage von etwa 5,10 DM für jeden Einwohner in den Gemeinden ausgegangen werden. Hierbei ist der voraussichtliche Ausgleich für das Rechnungsjahr 1954 nach § 19 Abs. 1 letzter Satz und Abs. 3 letzter Satz des Finanzausgleichsgesetzes 1954 bereits berücksichtigt.

Die Einwohnerzahl ist dabei nach dem Stande vom 30. Juni 1954 unter Berücksichtigung der v. H.-Sätze der Staffel des § 29 POG zu berechnen.

Stellenbeiträge zu den Schullasten

20. Bei der Veranschlagung der Stellenbeiträge und der Sonderbeiträge zur Landesschulkasse und zur Landesmittelschulkasse kann von folgenden Sätzen ausgegangen werden:

Stellenbeiträge zur Landesschulkasse 2 890 DM
Stellenbeiträge zur Landesmittelschulkasse 9 940 DM

III. Besondere Hinweise

Verwendung der Zuschüsse zur Kriegsschädenbeseitigung

21. Ziff. 22 d. gem. RdErl. über die Haushaltswirtschaft der Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1954 (MBL. NW. S. 443) gilt entsprechend. Soweit hiernach Zuschüsse aus dem Kriegsschädenschlüssel für das Rechnungsjahr 1955 oder die Vorjahre zurückzahlen sind, werden die Gemeinden gebeten, dies auf dem Dienstwege den zuständigen Regierungspräsidenten mitzuteilen, die ihre Abführung oder ihre Aufrechnung gegen Forderungen dieser Gemeinden aus dem Finanzausgleich veranlassen werden.

Zuschüsse für ergänzende Betreuungsmaßnahmen für Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene

22. Es ist in Aussicht genommen, auch im Rechnungsjahr 1955 wieder Landesmittel zur Durchführung ergänzender Betreuungsmaßnahmen für Kriegsgeschädigte und Kriegshinterbliebene bereitzustellen. Das mit der Bereitstellung dieser Mittel erstrebte Ziel kann nicht erreicht werden, wenn die Fürsorgeverbände die eigenen Mittel, die sie für die Betreuung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen bisher veranschlagt hatten, einsparen. Die Ausschüttung der Zuschüsse soll deshalb davon abhängig gemacht werden, daß die Fürsorgeverbände im Haushaltsplan 1955 aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck wenigstens die gleichen Beträge veranschlagen wie im Jahre 1954.

Mitteilung der Umlagegrundlagen

23. Um auch den Gemeindeverbänden, die einen Teil ihrer Ausgaben aus Umlagen decken, die Möglichkeit einer wirklichkeitsnahen Veranschlagung ihrer Umlageeinnahmen zu geben, müssen die Gemeinden den Ämtern und Kreisen, die Landkreise und kreisfreien Städte den Landschaftsverbänden und dem Ruhrfriedlungsverband die nach den vorstehenden Gesichtspunkten errechneten Umlagegrundlagen beschleunigt mitteilen.

Haushaltsquerschnitt

24. Die kreisfreien Städte übersenden zwei Ausfertigungen des nach § 7 GemHVO. dem Haushaltsplan als Anlage beizufügenden Haushaltsquerschnitts bis zum 15. Mai 1955 an die Regierungspräsidenten. Die Ämter und die kreisangehörigen Gemeinden übersenden bis zum gleichen Zeitpunkt zwei Ausfertigungen an die Oberkreisdirektoren, die sie zusammen mit dem Haushaltsquerschnitt des Kreises bis zum 1. Juni 1955 den Regierungspräsidenten vorlegen. Diese reichen eine Ausfertigung der vorgelegten Unterlagen gesammelt an den Innenminister weiter.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände, Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBL. NW. 1955 S. 458.

J. Minister für Wiederaufbau

Kleingartenwettbewerb 1955 deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisation; hier: Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 9. 3. 1955 —
VI B 3 — 5.79 c — 557/55

Wie zuletzt im Jahre 1953, soll auch in diesem Jahre ein Kleingartenwettbewerb durchgeführt werden, der von dem Bundesminister für Wohnungsbau ausgeschrieben wird. Es sollen dabei zunächst auf der Länderebene durch Landesprüfungskommissionen die Landessieger in den einzelnen Wettbewerbsklassen ermittelt werden, aus denen dann durch die Bundesprüfungskommission die Bundessieger ermittelt werden.

Das Nähere ergibt sich aus dem nachfolgend mitgeteilten „Aufruf des Bundesministers für Wohnungsbau zum Kleingartenwettbewerb 1955 deutscher Städte und Gemeinden und ihrer kleingärtnerischen Organisation“.

„Im Rahmen der Bemühungen, die Struktur unserer Städte aufzulockern und neu zu gestalten und zugleich der städtischen Bevölkerung eine Verbindung zu Natur und Boden zu erhalten, kommt der Anlage von Dauerkleingärten große Bedeutung zu. Um den Kleingartengedanken, insbesondere die Einrichtung von Dauerkleingärten und deren Einordnung in die städtebauliche Planung, zu fördern, habe ich im Jahre 1955 den Kleingartenwettbewerb deutscher Städte und Gemeinden erneut ausgeschrieben. Bereits in den Jahren 1951 bis 1953 wurden Kleingartenwettbewerbe, die unter meiner Schirmherrschaft standen, zunächst von der Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“ und später von mir durchgeführt. Diese Wettbewerbe hatten recht befriedigende Erfolge. In zunehmendem Maße zeichneten sich viele Städte durch ihre Bemühungen aus, vorbildliche Dauerkleingartenanlagen zu schaffen.

An dem Wettbewerb 1955 können alle Gemeinden der Bundesrepublik, einschließlich Berlin (West) teilnehmen, im Gegensatz zu früheren Jahren also auch Orte mit weniger als 20 000 Einwohnern.

Der Wettbewerb soll künftig alle zwei Jahre durchgeführt werden. In Anlehnung an die bisherigen Wettbewerbe werden vier Städte- und Gemeindegruppen gebildet:

- Größengruppe I:
Städte und Gemeinden über 150 000 Einwohner,
- Größengruppe II:
Städte und Gemeinden über 50—150 000 Einwohner,
- Größengruppe III:
Städte und Gemeinden über 20—50 000 Einwohner,
- Größengruppe IV:
Städte und Gemeinden bis 20 000 Einwohner.

Die Sieger jeder Gruppe erhalten von mir einen ihnen verbleibenden Ehrenpreis mit einer Urkunde. Hierneben stelle ich für Städte und Gemeinden der Größengruppe III und IV Geldpreise im Gesamtbetrag von 6000 DM zur Verfügung, deren Aufteilung ich im Einvernehmen mit der Bundesprüfungskommission vornehmen werde.

Zur Durchführung des Wettbewerbs erfolgt eine Vorprüfung auf Landesebene. Die auf diese Weise ermittelten Landessieger werden von der Bundesprüfungskommission überprüft. Diese setzt sich aus Vertretern

des Deutschen Städtetages
des Deutschen Städtebundes
des Deutschen Gemeindetages
der Deutschen Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftspflege
des Verbandes Deutscher Kleingärtner
der Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“,

ferner Herrn Ministerialdirigent a. D. Gisbertz (Düsseldorf) zusammen.

Den Vorsitz führt Herr Regierungsdirektor a. D. Dr. Seiff als mein Beauftragter.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.
(Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Die Bundesprüfungskommission ermittelt die Bundesieger und macht mir Vorschläge für die Verteilung der Geldpreise.

Im Laufe der bisherigen Wettbewerbe hat sich deutlich gezeigt, daß das Kleingartenwesen dort am vorbildlichsten ist, wo die Förderungsmaßnahmen der Gemeinden von den Kleingärtnern und ihren Organisationen nachhaltig ergänzt werden. Zu meiner Freude hat sich die Wochenzeitung „Das Grüne Blatt“ bereiterklärt, den von ihr für die bisherigen Wettbewerbe in den einzelnen Gruppen gestifteten „Goldenen Erntekranz“ künftig der Kleingärtnerorganisation in den siegenden Städten bzw. Gemeinden zuzusprechen und auch Geldpreise zu verteilen. Der „Goldene Erntekranz“ ist wie bisher ein Wanderpreis, der nach dreimaliger Erringung der Kleingärtnerorganisation verbleibt. Soweit er bisher (von einer Stadt) schon einmal gewonnen wurde, wird dieser Gewinn künftig der in dieser Stadt siegenden Kleingärtnerorganisation angerechnet. Die Bundesprüfungskommission wird die Leistungen der kleingärtnerischen Organisation mit überprüfen. Sollten Leistungen im Einzelfall nicht genügen, so kann der „Goldene Erntekranz“ versagt werden.

Gegen die Entscheidungen der Bundesprüfungskommission ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

Ich rufe nunmehr alle Städte und Gemeinden der Bundesrepublik einschließlich Berlin (West) und ihre kleingärtnerischen Organisationen zu diesem Wettbewerb auf. Bewertet werden die Leistungen in den Jahren 1953/54.

Alle Städte und Gemeinden, die sich am Wettbewerb beteiligen wollen, werden gebeten, die erforderlichen Unterlagen zugleich für die kleingärtnerischen Organisationen unmittelbar beim Bundesministerium für Wohnungsbau anzufordern. Die ausgefüllten Unterlagen müssen **spätestens am 15. April 1955** bei den zuständigen Landesprüfungsstellen vorliegen.

Die Anschriften der Landesprüfungsstellen sind:

1. Für Baden-Württemberg: Innenministerium Baden-Württemberg, Stuttgart, Königstr. 44
2. Für Bayern: Oberste Baubehörde im Bayer. Staatsministerium des Innern, München, Friedrichstr. 8—16
3. Für Bremen: Wohnungsbauamt Bremen, Oberstr. 34/43
4. Für Hamburg: Baubehörde, Hamburg 36, Stadthausbrücke 8
5. Für Hessen: Landesbund Hessen der Kleingärtner e. V., Frankfurt a. M., Tiefmayerstr. 2
6. Für Niedersachsen: Der Niedersächsische Sozialminister, Hannover, Leinstr. 29
7. Für Nordrhein-Westfalen: Der Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Karlor
8. Für Rheinland-Pfalz: Sozialministerium Rheinland-Pfalz, Mainz, Uferstr. 55
9. Für Schleswig-Holstein: Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein, Kiel, Mühlenweg 166
10. Für Berlin: Der Senator für Bau- und Wohnungswesen, Berlin-Wilmersdorf, Fehrbellinerplatz 1

gez. Dr. Preusker.

Ich bitte, den RdErl. baldmöglichst auch in den Regierungsblättern bekanntzugeben, damit gewährleistet wird, daß er allen Gemeinden möglichst schnell zur Kenntnis kommt.

An die Regierungspräsidenten,
den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen —.

Nachrichtlich:

- a) An den Landesverband Rheinland der Kleingärtner e. V., Essen.
- b) An den Landesverband Westfalen und Lippe der Kleingärtner e. V., Bochum.

— MBl. NW. 1955 S. 465.

